

Gründung
der
Regio – Verbund Gesellschaft mbH
(REGIO-VERBUND)

zum 1. Januar 2000

Präambel

Als kommunale Verbundgesellschaft des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) wird die REGIO-VERBUND GESELLSCHAFT mbH mit dem Ziel gegründet, die Attraktivität des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) stetig zu verbessern und die Vorgaben der Nahverkehrsentwicklungsplanung in der vom ZRF umfaßten Region schrittweise auf Grundlage des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG Baden-Württemberg) vom 8.Juni 1995 (GBl. 417) umzusetzen.

Der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) wurde als Zusammenschluß der Stadt Freiburg und der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen zum 31.August 1994 gegründet. Seine Satzung wurde durch Beschluß der Verbandsversammlung vom 8.Juli 1999 neu gefaßt und ihm zugleich die Befugnis eingeräumt, sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer kommunalen Verbundgesellschaft zu bedienen.

Diese kommunale Verbundgesellschaft ist die Regio-Verbund Gesellschaft mbH (RVG), konstituiert durch folgenden

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Regio-Verbund Gesellschaft mbH (RVG), im folgenden "Gesellschaft" genannt.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Freiburg im Breisgau.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Koordination und Weiterentwicklung des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF). Die Gesellschaft strebt an, die Leistungsfähigkeit des regionalen ÖPNV stetig zu steigern sowie seine Angebote und deren Attraktivität schrittweise auszubauen.
Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
- (2) Die Gesellschaft wird im Rahmen von § 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) vom 8.Juli 1999, soweit diese keinen hoheitlichen Charakter haben, tätig. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das gesamte Verbandsgebiet des ZRF unter Berücksichtigung der die Grenzen dieses Gebietes überschreitenden Verkehrsverbindungen.
- (3) Zentrales Geschäftsfeld der Tätigkeit der Gesellschaft ist folglich die Organisation und Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Verbandsgebiet ZRF und den Verkehrsunternehmen entsprechend § 9 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG Baden-Württemberg) vom 8.Juni 1995 (GBl. 417). Sie hat sich hierbei an den Vorgaben der regionalen Nahverkehrsentwicklungsplanung in der Form des jeweiligen Nahverkehrsplanes des ZRF zu orientieren.
- (4) Im Rahmen des Unternehmensgegenstands nach Abs.1 wird die Gesellschaft insbesondere tätig bei:
 1. Der Vorbereitung der Fortschreibung des Nahverkehrsplans und des Nahverkehrsentwicklungsplans gemäß ÖPNV-Gesetz Baden-Württemberg - in Abstimmung mit den Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF);
 2. der Koordination von Art und Umfang des Leistungsangebots des regionalen ÖPNV im Verbandsgebiet des ZRF;
 3. der Koordination der Interessen aller Aufgabenträger gemäß § 6 Abs.1 ÖPNVG im Verbandsgebiet des ZRF sowie gegenüber dem Land Baden-Württemberg und der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg;

4. der Vorbereitung und des Controllings von Entscheidungen über die Tarifehöhe und die Tarifstruktur sowie der Vorgabe von Fahrplangrundlagen und der Vernetzung der Fahrpläne;
5. den nachfolgend genannten Aufgaben - in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet des ZRF:
 - a) der Öffentlichkeitsarbeit für den ÖPNV im Verbandsgebiet des ZRF;
 - b) der Erstellung und Herausgabe des Verbundfahrplans;
 - c) Festlegung der Grundsätze zur Verteilung der Einnahmen der Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet des ZRF, insbesondere zur Gewährleistung der Durchsetzung der Ziele der Nahverkehrsplanung;
 - d) der Abrechnung der Tarifzuschüsse des ZRF.

Die Gesellschaft kann im Rahmen von Abs. (2) Leistungen für Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs gegen Vergütung erbringen.

- (5) Die Gesellschaft handelt ausschließlich im Interesse der Erreichung ihres Gesellschaftszwecks. Sie ist unter Beachtung der Bestimmungen des Gemeindefirtschaftsrechts zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) EUR 25.000,00.
- (3) Die Stammeinlage ist bei Gründung in voller Höhe in bar zu leisten.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung;
2. der Aufsichtsrat;
3. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem gesetzlichen Vertreter des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF). Eine Bevollmächtigung Dritter ist zulässig.
- (2) Zur Gesellschafterversammlung können die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder des ZRF und ein Vertreter des Landes Baden-Württemberg, soweit dieses nicht als Verbandsmitglied des ZRF geladen wird, zugelassen werden (Versammlungsgäste). Jeder Versammlungsgast kann sich durch einen Dritten vertreten lassen. Der gesetzliche Vertreter des ZRF und die Versammlungsgäste sind jeweils berechtigt, eine weitere Person hinzuzuziehen.

§ 8

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Vertrag übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Sie hat insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu entscheiden:
 1. Änderungen des Gesellschaftervertrages, insbesondere die Aufnahme neuer Gesellschafter;
 2. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen;
 3. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 4. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
 5. Feststellung des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung einschließlich der Nachträge;
 6. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes und der Ergebnisverwendung;

7. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluß, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge sowie Erlaß einer Geschäftsführungsordnung im Benehmen mit dem Aufsichtsrat;
8. Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmacht und Prokura;
9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung und gegen Mitglieder des Aufsichtsrats;
10. Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrats;
11. Festlegung der Vergütung des Aufsichtsrats;
12. Entscheidung über den Abschluß und die Änderung von Unternehmensverträgen i.S. §§ 291 und 292 Abs.1 AktG, die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dieses im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
13. sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft, insb. die Übernahme neuer Aufgaben.

§ 9

Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen Beschlußfassung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt zumindest mit einer Frist von einer Woche schriftlich durch den Geschäftsführer. Hierbei sind die vorgeschlagene Tagesordnung, der Ort und der Beginn mitzuteilen. Die Schriftform ist bei der Übersendung per Telefax gewahrt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist zumindest einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in einer Sitzung gemäß Abs.1 gefaßt. Außerhalb einer derartigen Sitzung können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung - auch per Telefax - gefaßt werden, sofern alle Gesellschafter hiermit einverstanden sind. Über jeden außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefaßten Beschluß fertigt die Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift, die den Tag und die Form der Beschlußfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben enthält. Die Niederschrift ist jedem Vertreter in der Gesellschafterversammlung unverzüglich abschriftlich zuzusenden.
- (4) Beschlüsse erfordern die Mehrheit von zumindest $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen. Je EUR 50,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind. Ist weniger vertreten, so ist unter Beachtung des Abs.1 unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

- (6) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für den Zeitraum von jeweils zwei Jahren. Vorsitz und Stellvertretung sollen denjenigen im beschließenden Ausschuß des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) entsprechen.
- (7) Abweichend von Abs.4 können Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefaßt werden, soweit sie Beschlußgegenstände nach § 8 Abs.2 Ziff.1,4,5 oder 13 dieses Vertrags betreffen.

§ 10

Aufsichtsrat

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Der Aufsichtsrat soll aus den Mitgliedern des beschließenden Ausschusses (bA) des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Vertreter seiner Verbandsmitglieder sowie einem Vertreter des Landes Baden-Württemberg, soweit dieser nicht als Verbandsmitglied des ZRF vertreten ist, bestehen. Die persönlichen Stellvertreter der Mitglieder des bA sollen zu persönlichen Vertretern im Aufsichtsrat bestellt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Hierbei soll er sich an den Wahlen im ZRF zu Verbandsvorsitz und Stellvertretung orientieren.
- (2) Jeder gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds des ZRF wie auch der Vertreter des Landes Baden-Württemberg können sich im Aufsichtsrat durch einen anderen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Dritten vertreten lassen. Die Vertreter haben sich auf Verlangen durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Den Vertretern steht eine eigene Entscheidungsbefugnis zu.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und diesen Vertrag übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Er entscheidet über alle wesentlichen Geschäfte mit finanziellen oder verkehrspolitischen Auswirkungen im Rahmen von § 2 dieses Vertrags. Der Entscheidung des Aufsichtsrats bedürfen alle wesentlichen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit nicht die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung begründet ist. Hierzu gehören namentlich:
1. Vorbereitung sämtlicher Entscheidungen der Gesellschafterversammlung;
 2. Entscheidungen im Rahmen der Mittelzuweisung und Beauftragung gemäß § 4 Abs.1 Ziff.10 der Satzung des ZRF vom 8.Juli 1999, soweit die vom Aufsichtsrat für die Geschäftsführung festgelegten Beträge überschritten werden;
 3. Einstellung von Mitarbeitern der Gesellschaft, die eine Vergütung ab Vergütungsgruppe II BAT (entsprechend) erhalten;
 4. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, der Abschluß von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluß von Vergleichen, soweit der Wert EUR 150.000,- übersteigt;

5. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführung oder die Prokuristen.
- (4) Ferner faßt der Aufsichtsrat Beschluß über die nachfolgenden Angelegenheiten:
1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall oder jährlich der vom Aufsichtsrat festgelegte Betrag überschritten wird;
 2. Rechtsgeschäfte, bei denen die Gesellschaft über die vom Aufsichtsrat festgelegten Beträge hinaus zu einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe verpflichtet wird und für die kein Ansatz im Wirtschaftsplan erfolgt ist;
 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte;
 4. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall oder jährlich die vom Aufsichtsrat festgelegten Beträge überschritten werden;
 5. Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, Stundung und Erlaß von Forderungen, Gewährung von Darlehen und freiwilligen Zuwendungen sonstiger Art sowie die Aufnahme von Aktivprozessen, soweit im Einzelfall oder jährlich der vom Aufsichtsrat für die Geschäftsführung festgelegte Betrag überschritten wird;
 6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 7. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer;
 8. Bestellung des Abschlußprüfers;
 9. Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags für die Ergebnisverwendung mit einer Empfehlung an die Gesellschafterversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat wird sich binnen eines Jahres eine Geschäftsordnung geben und kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

§ 11

Einberufung und Durchführung der Aufsichtsratssitzung

- (1) Die Einberufung der Aufsichtsratssitzung erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführer mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung, des Ortes und des Beginns. Die Schriftform ist bei der Übersendung per Telefax gewahrt. Bei der Einladungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen.
- (2) In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Form und Frist abgesehen werden. Rechtswirksame Beschlüsse sind in diesen Fällen jedoch nur möglich, wenn zumindest zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn es ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Einberufung verlangen

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte der Aufsichtsräte anwesend oder vertreten, ist unter Beachtung der Abs.1 und 2 unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlußfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter für den Zeitraum von jeweils zwei Jahren. § 9 Abs.6 dieses Vertrags gilt entsprechend. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die Art der Abstimmung sowie den Schriftführer.
- (5) Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergibt, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere eine notarielle Niederschrift, vorsieht. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unverzüglich zu unterzeichnen und von der Geschäftsführung zur Weiterleitung an die Aufsichtsratsmitglieder vorzulegen.
- (6) Die Anfechtung von Beschlüssen des Aufsichtsrats kann nur bis zum Ablauf einer Frist von einem Monat erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Niederschrift über die betreffende Sitzung bei dem anfechtenden Mitglied.

§ 12

Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Sitzung gemäß § 11 dieses Vertrags gefaßt. Im übrigen gilt § 9 Abs.3 dieses Vertrags entsprechend.
- (2) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, erfolgt die Bestimmung der Aufgabenbereiche der einzelnen Geschäftsführer durch eine Geschäftsführungsordnung, die von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats beschlossen wird.

- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Vertrag in seiner jeweils gültigen Fassung und den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft auf Grundlage dieses Vertrags, des Wirtschaftsplans und der Beschlüsse der Gesellschaft im Hinblick auf den Unternehmensgegenstand verantwortlich. Zu Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedarf sie der Genehmigung gemäß §§ 8 und 10 dieses Vertrags.
- (5) Die Geschäftsführung bereitet die Entscheidungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung vor. Sie nimmt, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung teil und gibt die geforderten Auskünfte.

§ 14

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Einzelvertretung ermächtigt. Anderenfalls wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluß von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 15

Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) und den Verkehrsunternehmen

- (1) Die Gesellschaft, das Land Baden-Württemberg und der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) wirken in allen Fragen der Fortentwicklung des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs zielorientiert und vertrauensvoll zusammen. Der Sachverstand der Verkehrsunternehmen ist in diese Zusammenarbeit stetig und zielorientiert einzubeziehen.
- (2) Im Rahmen von § 2 Abs.(4) Ziff.5 wirkt die Gesellschaft im Auftrag des ZRF bei der Gewährleistung eines wirksamen und effektiven Controllings, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse des ZRF, mit. Hierbei achtet sie auch im Interesse des ZRF zudem darauf, daß der Einnahmenaufteilung zwischen den Verkehrsunternehmen der Nahverkehrsplanung des ZRF und ihrer Finanzierbarkeit umfassend Rechnung getragen wird.

§ 16

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Wirtschaftsplan, mittelfristige Planung

- (1) Die Geschäftsführung soll so rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Planung aufstellen, daß die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung bestehen aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluß und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers sind dem ZRF zu übersenden.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und rechtzeitig vor Ende des Wirtschaftsjahres zur Feststellung vorzulegen.

§ 18

Jahresabschluß, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Der Jahresabschluß, der Lagebericht und die Geschäftsführung sind unter Einbeziehung der Buchführung alljährlich auf Kosten der Gesellschaft durch einen vom Aufsichtsrat zu bestellenden Abschlußprüfer zu prüfen. Der Abschlußprüfer ist zu beauftragen, die Prüfung auf die Erfordernisse des § 53 Abs.1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken und die Ergebnisse im Prüfungsbericht auszuweisen. Dem Bundesrechnungshof sowie dem Landesrechnungshof des Landes Baden-Württemberg und dem mit der Rechnungsprüfung vom Zweckverband betrauten Rechnungsprüfungsamt werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Die Gesellschafterversammlung kann Richtlinien für die Prüfung festsetzen. Zudem wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs.1 GemO eingeräumt.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß zusammen mit dem Lagebericht, dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers und ihrer Stellungnahme hierzu sowie

einem Vorschlag für die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung vorzulegen.

- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Ergebnisverwendung zu prüfen und der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Feststellung zu unterbreiten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten den Jahresabschluß mit Lagebericht, Prüfungsbericht des Abschlußprüfers, Stellungnahme der Geschäftsführung zu dem Prüfungsbericht und den Vorschlag für die Ergebnisverwendung mit der Einladung zur Aufsichtsratssitzung.

§ 19

Beteiligung mehrerer Gesellschafter

Sofern an der Gesellschaft mehr als ein Gesellschafter beteiligt ist, gelten die Regelungen der nachfolgenden §§ 20-23. Im übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 20

Kündigung

Jeder Gesellschafter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft austreten.

§ 21

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
1. über ein Vermögen des Gesellschafters das Insolvenz- oder ein Vergleichsverfahren eröffnet ist und nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird;
 2. von einem Gläubiger des Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters vorgenommen werden und es den Inhabern des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
 3. der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung nach Abs.2 auch dann zulässig, wenn die Einziehungsvoraussetzung nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen und die übrigen Mitberechtigten die Voraussetzungen für die Einziehung nach Abs.2 nicht innerhalb des dort genannt Zeitraums abwenden.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung in den Fällen des Abs.1 und 2 die Übertragung des Geschäftsanteils oder von Teilen davon in notariell beurkundeter Form auf die Gesellschaft, auf zur Übernahme bereite Gesellschafter oder, falls kein Gesellschafter zur Übernahme bereit ist, auf einen Dritten beschließen. Im Falle einer Übertragung auf Gesellschafter oder Dritte gilt Abs.7 mit der Maßgabe, daß die Vergütung nicht von der Gesellschaft, sondern vom Erwerber geschuldet wird. Die Übertragung wird wirksam, sobald die Abfindung gezahlt oder für die noch nicht fällige Abfindung eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft gestellt ist.
- (5) Bei den Beschlüssen gemäß Abs.2 und Abs.4 ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (6) Von dem Gesellschafterbeschluß an, der die Einziehung oder die Übertragung des Geschäftsanteils anordnet, ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.
- (7) Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter ist nach Maßgabe des § 21 dieses Vertrags abzufinden.

§ 23

Abfindung

- (1) Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters ist an ihn eine Abfindung zu zahlen.
- (2) Die Abfindung erfolgt zum Buchwert.
- (3) Die Abfindung ist vom Tage des Beschlusses an mit 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz (Zinssatz für längerfristige Refinanzierungskredite der Europäischen Zentralbank, LRG-Satz) zu verzinsen und in vier gleichen Jahresraten, die erste fällig sechs Monate nach Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses bzw. sechs Monate nach erfolgter Anteilsübertragung, zu zahlen. Ist zu diesem Zeitpunkt die Vergütung noch nicht festgestellt, so sind angemessene Abschlagszahlungen entsprechend den in Satz 1 festgelegten Raten zu leisten. Der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete ist zu einer früheren vollständigen oder teilweisen Zahlung berechtigt. Die Zinszahlung erfolgt zusammen mit der jeweiligen Jahresrate.

§ 24

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit das Gesetz nicht eine notarielle Beurkundung vorschreibt. Auch ein Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig.

§ 25

Gründungsaufwand, Übergangsbestimmung

- (1) Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Errichtung und Eintragung in das Handelsregister bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 2.500,--
- (2) Bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister wird der beschließende Ausschuß des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) zum Aufsichtsrat nach §§ 10 bis 12 dieses Vertrags bestellt. Er nimmt diese Aufgaben in Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg wahr.

§ 26

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.